

Anlage A zur V/0521/2018

Kurzüberblick

Die Wahlzeit von drei Personen endet nach fünf Jahren gemäß der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung. Die in Münster ansässigen Architektenverbände haben Personen für die Nachfolge vorgeschlagen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Rat.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Damit nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Beirat für Stadtgestaltung die Arbeit nahtlos weitergeführt werden kann, ist der Beschluss des Rates mit der Wahl der neuen Mitglieder erforderlich.

Nach den Vorgaben der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung ist eine Mitgliedschaft im Beirat nur für die Dauer von fünf Jahren möglich. Daher endet die Wahlzeit von zwei Mitgliedern zum 15.07.2018 und einem Mitglied zum 15.09.2018. Die Architektenverbände haben drei neue Personen für die Wahl in den Beirat für Stadtgestaltung vorgeschlagen. Alle Vorgaben der Satzung sind erfüllt. Die Wahl erfolgt durch den Rat. Das Ziel ist mit dem Beschluss der Vorlage erreicht.

Finanzierung

Produktgruppe:	1001	Bauaufsicht und baurechtliche Beratung				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	x	Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan	x	Ja		Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?	x	Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?	x	Ja		Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten. In wesentlichen Gremien (siehe Vorlage V/0598/2017) müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Der Beirat für Stadtgestaltung besteht aus sieben Mitgliedern, davon sind zurzeit drei Mitglieder Frauen. Die Vorgaben des LGG sind damit erfüllt.